



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

13. April 2016

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 14.04.2016

Betreff: Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE, CDU/FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Prüfung von Formen der Leistungserbringung für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

TOP: Ö 5.1

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgende Formen der Leistungserbringung nach § 12 RettDG LSA für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zu prüfen:
 - a. Die eigene Leistungserbringung durch einen Eigenbetrieb Rettungsdienst im gesamten Rettungsdienstbereich
 - b. Die Leistungserbringung durch Konzession an andere Leistungserbringer
2. Für die Varianten 1. a. und 1. b. sind zugleich die Auswirkungen auf den Katastrophenschutz zu prüfen und darzulegen.
3. Das Prüfergebnis ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 30. März 2016 unter Abwägung beider Varianten zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Beschlusspunkt 1.

I. Voraussetzungen für die Gründung eines Eigenbetriebes nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA)

Nach § 12 Abs. 2 RettDG LSA sollen sich die Träger des Rettungsdienstes geeigneter Leistungserbringer bedienen. Soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen, erteilen die Träger des Rettungsdienstes durch Verwaltungsakt Genehmigungen als Konzessionen an andere Leistungserbringer. Soweit sie den Rettungsdienst selbst als Leistungserbringer durchführen, dürfen die Träger des Rettungsdienstes, wenn sie eine kommunale Berufsfeuerwehr vorhalten, auch deren Strukturen für die Aufgabenerledigung nutzen.

Den **Regelfall** stellt nach dem Willen des Gesetzgebers die Leistungserbringung durch Dritte dar.

Den **Ausnahmefall** stellt die eigene Leistungserbringung dar.

Einer **hinreichenden fachlichen Begründung** bedarf es, sofern die Träger vom Regelfall abweichen wollen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Leistungserfüllung durch Dritte bestehenden Anforderungen entspricht. Es bestehen keine begründeten Zweifel daran, dass auch im Falle einer Vergabe von Konzessionen die aufgestellten Anforderungen erfüllt werden.

Eine Begründung, warum die Leistungserfüllung entgegen dem Willen des Gesetzgebers durch einen Eigenbetrieb erbracht werden soll, kann nicht hergeleitet werden.

II. Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – Einhaltung des Schrankentrias

Nach § 128 Abs. 1 KVG LSA darf sich die Kommune in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

zu 1.

Der Rettungsdienst als Bestandteil der Daseinsvorsorge ist eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge (vergl. § 1 Abs. 2 RettDG LSA) und damit ein öffentlicher Zweck.

zu 2.

Die Kommune darf keine wirtschaftliche Betätigung vornehmen, die ihre personelle oder finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt. Insbesondere die finanziellen Bedarfe und Risiken der Betätigung müssen berücksichtigt werden (vergl. auch Klang/Gundlach/Kirchner, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 116 Rn. 5). Die für die Gründung eines Eigenbetriebes Rettungsdienst notwendigen personellen Kapazitäten sind derzeit nicht vorhanden und müssten erst aufgebaut werden. Notwendig wären 150 bis 200 zusätzliche Stellen.

zu 3.

Der Zweck wird bereits derzeit nach Einschätzung der Stadtverwaltung besser und wirtschaftlicher durch Dritte erfüllt. Ein Eigenbetrieb würde aufgrund der Tarife im öffentlichen Dienst voraussichtlich zu einem Kostenaufwuchs führen. Die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel sind nicht vorhanden, zusätzliche Mittel sind hierfür im Haushaltsplan nicht eingestellt.

Im Ergebnis sind die Voraussetzungen nach § 128 Abs. 1 KVG LSA nicht vollumfänglich gegeben.

III. Ergebnis

Die Voraussetzungen für die Gründung eines Eigenbetriebes Rettungsdienst sind sowohl nach den Vorgaben des RettDG LSA als auch nach denen des KVG LSA nicht gegeben.

Zu Beschlusspunkt 2.

Entfällt siehe oben.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Abwägung Rettungsdienst

		Eigene Leistungserbringung (Eigenbetrieb Rettungsdienst)	Andere Leistungserbringer (Leistungserbringung durch Konzession)
I.	Leistungserbringer nach dem Rettungsdienstgesetz (RettDG LSA)	Ausnahmefall (vgl. § 12 Abs. 2 RettDG LSA)	Regelfall (vgl. § 12 Abs. 2 RettDG LSA)
	Hinreichende fachlich-sachliche Begründung vorhanden	-	Nicht erforderlich
II.	Einhaltung des Schranken-Trias Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen nach dem Kommunalverfassungsgesetz (vgl. § 128 Abs. 1 KVG LSA)	-	Nicht erforderlich
	Öffentlicher Zweck	✓	✓
	Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf	-	Nicht erforderlich
	Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt werden	-	+